

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/4175

Stadt Elmshorn
Amt für Kultur und Weiterbildung
Bismarckstraße 13
25335 Elmshorn
Tel. 04121/231-391
E-Mail: kulturundweiterbildung@elmshorn.de

An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

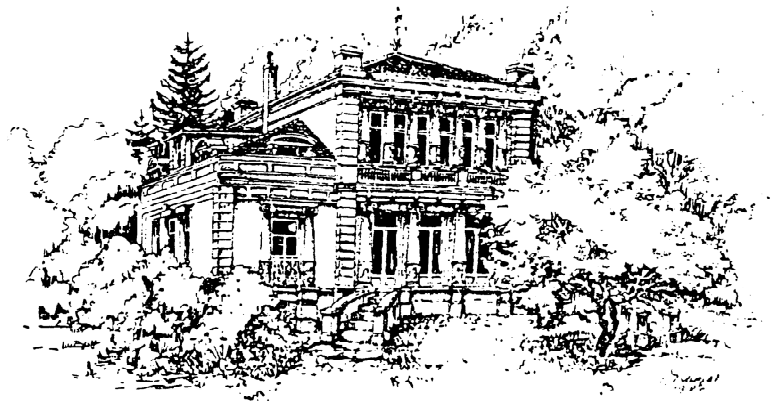
per E-Mail

1. April 2009

Änderung des Denkmalschutzgesetzes
Drucksachen 16/1380 (neu) und 16/2248

STIFTUNG zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in ELMSHORN

Post: Stiftung Kulturdenkmale, Postfach 11 03, 25333 Elmshorn



An den
Ministerpräsidenten des
Landes Schleswig-Holstein
Herrn Peter Harry Carstensen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Vorsitzender des Stiftungsrates:
Bürgervorsteher Peter Frank
Stiftungsvorstand:
Bürgermeisterin Dr. Brigitte Fronzek
Vorsitzender des Kuratoriums:
Uwe Köpcke

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
362-00

Telefon (0 41 21) 23 10
Durchwahl 2 31 - 383

Telefax (0 41 21)
23 13 24
(Rathaus: 2 23 84)

ELMSHORN
25.02.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die seit 1986 bestehende „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Elmshorn“ verfolgt den Zweck, die Erhaltung von Kulturdenkmälen in Elmshorn zu fördern. Stiftungsvorstand ist die Bürgermeisterin der Stadt Elmshorn, der Stiftungsrat wird durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Elmshorn gebildet. Zur fachlichen Beratung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats ist ein Kuratorium eingesetzt, das die Aufgabe hat, Vorschläge zur Förderung von Projekten zu unterbreiten und in der Öffentlichkeit für die Stiftungszwecke zu werben. Durch die kontinuierliche und erfolgreiche Arbeit in den vergangenen Jahren hat sich das Kuratorium durchweg die Anerkennung als „Interessenvertretung für den Denkmalschutz“ in Elmshorn erworben.

Dabei wurde bei allen Beratungen, Öffentlichkeitsmaßnahmen usw. immer der Kontakt und der Austausch mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg gesucht. Ebenso wurden die Ziele und Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in die Arbeit einbezogen. Daher möchte das Kuratorium der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Elmshorn als betroffene ehrenamtliche Organisation auch die Gelegenheit nutzen, zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes in folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Aufhebung der Unterscheidung der Kulturdenkmale in solche von besonderer Bedeutung und in sog. einfache Kulturdenkmale

Eine wesentliche Änderung zum bisherigen Recht stellt die Regelung dar, dass es künftig nur noch eine Art von Kulturdenkmal geben soll. Alle Kulturdenkmale sollen wie die bisherigen besonderen Kulturdenkmale behandelt, die jetzigen einfachen Kulturdenkmale ersatzlos gestrichen werden. Derzeit gibt es ca. 350 eingetragene und 1.400 einfache Kulturdenkmale im Kreis Pinneberg. Diese 1.400 einfachen Kulturdenkmale sollen in den nächsten 4 bis 5 Jahren durchforstet und entweder in ein Kulturdenkmal aufgewertet oder derart abgewertet werden, dass es sich um kein Kulturdenkmal mehr handelt.

Dieses hat - neben einem großen organisatorischen und personellen Aufwand für die Denkmalschutzbehörden - aus örtlicher Sicht den Nachteil, dass auf die Dokumentation und Betreuung der ehemals einfachen Kulturdenkmale, d.h. ortsprägender historischer Gebäude mit einem evt. Umgebungsschutz, Parkanlagen, Straßen u.a., im neuen Gesetz verzichtet wird. Dadurch entfällt für diese bisherigen Denkmale (also für einen Großteil der historischen Zeugnisse in unserer Stadt) die Möglichkeit, Beratungen der Denkmalschutzbehörden sowie ideelle und finanzielle Unterstützung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Anspruch zu nehmen.

Außerdem wird für die „abgewerteten“ Denkmale auch die Steuererleichterung entfallen. Hierin liegt jedoch nach Auffassung des Kuratoriums eine wichtige Anreizfunktion für den Erwerb und die Erhaltung von Kulturdenkmalen.

Das Kuratorium sieht durchaus auch, dass zwar einerseits ein freiwilliger Denkmalschutz verloren gehen, andererseits ein höherer Prozentsatz an verbindlichem Denkmalschutz gewonnen würde. Dieses ist eindeutig zu begrüßen.

2. Änderung des Eintragungsverfahrens von Kulturdenkmalen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden

Das deklaratorische Verfahren wird voraussichtlich verwaltungsmäßig einfacher und schneller zu handhaben sein. Als schwierig wird aber mangels einer entsprechenden Regelung die Frage angesehen, wann ein Gebäude anfängt, Kulturdenkmal zu sein, zumal der Denkmalschutz nach dem Gesetzentwurf nicht von der Eintragung in das Denkmalsbuch abhängig ist.

In dem Wegfall des Widerspruchsverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung sieht das Kuratorium die Gefahr, dass die Bürgernähe weiter verloren geht, da gegen Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden nur noch der Klageweg offen ist.

3. Geplante Änderung der Organisation und der Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden

Zur Zeit wird Ihrerseits geprüft, ob eine Bündelung aller Aufgaben des Denkmalschutzes auf einer Ebene, z.B. beim Land möglich sei. Es ist dem Kuratorium ein wichtiges Anliegen, darauf hinzuweisen, dass für die örtliche, ehrenamtliche Arbeit und für die Erhaltung von Zeugnissen mit historischem, städtebaulichem, künstlerischem Wert usw. die unkomplizierte und konstruktive Zusammenarbeit mit einer ortsnahen Denkmalschutzbehörde unerlässlich ist. Eine kompetente und engagierte Beratung durch die untere Denkmalschutzbehörde in Pinneberg hat in langjähriger Erfahrung die ehrenamtliche Arbeit im Bereich des Denkmalschutzes in der Stadt Elmshorn auf jeden Fall gestärkt.

Das Kuratorium der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Elmshorn würde sich freuen, wenn diese Hinweise bei den weiteren Beratungen bzw. bei der späteren Umsetzung des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

(Uwe Köpcke)
Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Elmshorn